

schaftsmitglieder) voraussetzen bzw. herstellen und eine kapitalistische Wirtschaftsform ist gezwungen, sie als Grundlage für den freien Vertragsschluss zu unterstellen.⁶ Neben diesen zwei genannten gesellschaftlichen Stabilisierungs- und Legitimierungsfunktionen besitzt Mündigkeit aber auch noch eine kritisch-emanzipative Dimension: In dieser zielt Mündigkeit auf die Wahrnehmung und Erweiterung von individuellen Möglichkeiten der Selbstbestimmung, die Widerständigkeit gegenüber oktroyierten Abhängigkeiten und Zwängen sowie *gleichzeitig* auf die solidarische Vergrößerung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten aller ab.⁷ Vor allem um die auf die Emanzipation zielende Dimension der Mündigkeit soll es in diesem Beitrag gehen: Es soll auf theoretischer Ebene programmatisch der Vermutung nachgegangen werden, dass die reflexive Aneignung von Geschichtskultur eine Möglichkeit darstellt, das Ziel einer emanzipativen Mündigkeit durch historische Bildung zu befördern.

Dazu wird zunächst knapp geklärt, auf welche unterschiedlichen Arten Mündigkeit verstanden werden kann, und eine prozessuale, nicht-dichotome Verständnisweise der Mündigkeit vorgeschlagen (Abschnitt 2.). Im Anschluss daran wird der Zusammenhang von Mündigkeit und historischer Bildung beleuchtet (Abschnitt 3.), um dann die Begriffe *Reflex*, *Reflexion* und *Reflexivität*, die für die reflexive Aneignung eine wichtige Rolle spielen, zu klären (Abschnitt 4.). Auch der Begriff der Aneignung soll danach, basierend auf Überlegungen von Martin Lücke und Oliver Musenberg sowie der Sozialphilosophin Rahel Jaeggi, näher bestimmt werden (Abschnitt 5.). Als Resultat dieser Begriffsbestimmungen wird abschließend (Abschnitt 6.) diskutiert, ob und wie eine reflexive Aneignung von Geschichtskultur zu einer nicht-dichotom emanzipativ verstandenen Mündigkeit beitragen kann.

2. Verständnisweisen von Mündigkeit

Hinsichtlich des Mündigkeitsbegriffs können nicht nur die bereits angeklungenen unterschiedlichen semantischen Bedeutungen beschrieben werden, sondern es können auch zwei grundsätzlich verschiedene Verwendungsweisen differenziert werden. Die erste Verwendungsweise entspringt der rechtlichen Dimension des Begriffs. Diese entstammt begriffsgeschichtlich der westgermanischen *Munt*, welche überwiegend mit Bedeutungen wie Schutz, Schutzherrschaft oder Vormundschaft konnotiert wurde.⁸ Entscheidend für die Zuschreibung der *Munt*

6 Eidam 2006, S. 106f.; Plumpe 2019, S. 64–80.

7 Vgl. z. B. Kant 1999a; Foucault 2005, S. 690; Adorno 1971, S. 135.

8 Zur Begriffsgeschichte der Mündigkeit: Ogris/Olechowski 2019; Benner/Brüggen 2010b; Rieger-Ladich 2002, S. 23–42; Sommer 1988; Sommer 1984.

waren einerseits körperliche und zum Teil daran geknüpfte geistige Eigenschaften und andererseits die Stellung im sozialen Gefüge der Gesellschaft. Die Munt garantierte jenen, denen sie zukam, die Selbst- und Eigenständigkeit vor Gericht, also die Rechtsfähigkeit. Darüber hinaus kam den Mündigen gegenüber Unmündigen, die ihrer Mundgewalt unterlagen, das Recht und die Pflicht zu, sie (die Unmündigen) nach *außen* zu vertreten sowie zu schützen und nach *innen* über sie zu herrschen.⁹

Der heutige rechtliche Mündigkeitsbegriff hat viele dieser Bedeutungen behalten, allerdings unter einer wesentlichen Ausdehnung der Personengruppe, denen die Mündigkeit zukommt (nämlich so gut wie allen erwachsenen Bürger*innen). Damit einher geht auch die Entkopplung der Mündigkeit vom sozialen Status einer Person. Rechtlich gesehen muss nun nicht mehr begründet werden, warum jemand mündig ist, sondern begründet werden, warum jemand unmündig ist. Dennoch bleibt diese Bestimmung der Mündigkeit eine soziale: Sie gibt an, wem das Recht zu selbstständigen Entscheidungen (in bestimmten Bereichen) zu- oder abgesprochen wird.

Entscheidend hinsichtlich dieser rechtlichen Verwendungsweise ist, dass die Mündigkeitszuschreibung binär-dichotom erfolgt: Das bedeutet, dass eine eindeutige Zuschreibung mit klaren Kriterien darüber erfolgen soll (und muss), ob eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt mündig *oder* unmündig ist (in der Regel in der heutigen Rechtsprechung anhand des Alters und der geistigen Fähigkeiten). Die Zergliederung der im Mittelalter holistisch vorgestellten Mündigkeit in verschiedene Teilmündigkeiten¹⁰ stellt dabei zwar den Versuch dar, der Prozesshaftigkeit der menschlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, aber dennoch bedarf es für jede dieser Teilmündigkeiten einer binär-dichotomen Entscheidung, ob eine Person zu einem Zeitpunkt mündig *oder* unmündig ist. An der Art und Weise der grundlegenden binär-dichotomen Zuschreibung in Form des *Entweder-oders* ändert also auch die Aufspaltung der Mündigkeit nichts.

Die zweite Verwendungsweise der Mündigkeit stammt im Wesentlichen aus Überlegungen der Aufklärung¹¹ und der ihr folgenden idealistischen Philoso-

9 Man könnte auch sagen: die *Verantwortung*. Dem Begriff der Verantwortung liegt dabei ebenfalls das Konzept eines Gerichtsverfahrens zugrunde (vgl. Kluge/Seebold 2011). Jene, die Verantwortung haben, sind so einerseits frei, sich vor Gericht *verantworten* zu dürfen *und* sind gleichzeitig unfrei, insofern sie sich vor dem Gesetz verantworten müssen. Zu diesem Doppelcharakter der Verantwortung, der in vielfacherweise dem Charakter der Mündigkeit ähnelt, siehe z. B. Günther 2002.

10 Auf diese Weise soll es möglich werden, den natürlichen Rechtspersonen sukzessive einzelne rechtliche Mündigkeitsbereiche bzw. Verantwortungen zuzusprechen, die gewissermaßen mit der Entwicklung geistiger Fähigkeiten korrelieren sollen. Gemeint ist hier z. B. die Religionsmündigkeit (§5 KERzG), Strafmündigkeit (§19 StGB) und die Ehemündigkeit (§1303 BGB).

11 Zur ambivalenten Periodisierung »der Aufklärung« siehe z. B. Stollberg-Rilinger 2011.

phie. Sie steht in einer engen Verbindung zu einem universell gedachten menschlichen Freiheitsvermögen.¹² In diesem Verständnis ist Mündigkeit nicht mehr nur auf das einzelne Individuum bezogen, sondern wird darüber hinaus als ein die gesamte Gesellschaft (oder gar Menschheit) umfassender Entwicklungsprozess verstanden.¹³ Einer sozialphilosophischen Traditionslinie von Hegel über Marx und Adorno folgend, wird Mündigkeit dabei so bestimmt, dass sie auf die Emanzipation des Subjekts von oktroyierten Abhängigkeiten und Zwängen sowie dessen Möglichkeit zur freien (Selbst-)Bestimmung zielt und auf eine Transformation der Gesellschaft hinwirken muss, um entsprechende Freiheitsmöglichkeiten der Individuen zu sichern und diese sogar zu erweitern. Diese intendierte Selbstbefreiung beinhaltet in dieser Deutung zumeist eine Widerständigkeit gegenüber gesellschaftlichen Präformationstendenzen, da das Mündigkeitspotenzial des Subjekts wesentlich von den jeweils herrschenden gesellschaftlichen (Vor-)Bedingungen abhängt.¹⁴ Durch die Rückbindung der Mündigkeit an gesellschaftliche Prozesse findet sie immer in Bezügen der Freiheit und Unfreiheit statt.¹⁵ Entsprechend bezieht sich Mündigkeit in dieser zweiten Verwendungsweise auf das gesamte Leben des Individuums und überschreitet es sogar in der Vorstellung eines lang anhaltenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses.¹⁶

Dieser zweite prozessual und emanzipativ verstandene Mündigkeitsbegriff konfligiert mit der juristischen Verständnisweise, da diese durch eine eindeutige Zuweisung von Mündigkeit oder Unmündigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt gekennzeichnet ist. Das Verständnis einer historisch-gesellschaftlichen Bedingtheit von Freiheits- und Mündigkeitspotenzialen verbietet dabei nahezu, Mündigkeit weiter in binär-dichotomer Weise zu fassen.¹⁷ Vielmehr ist Mündigkeit in dieser Verständnisweise als ein fluider und potenziell nicht abzuschließender Entwicklungsprozess zu begreifen, der nicht nur die individuelle Dimension betrifft, sondern immer auch zur gesellschaftlich (und individuell) bedingten Fremdbestimmung und Prägung in Relation steht. Zentral ist im Rahmen des weiteren Vorgehens die Feststellung, dass eine emanzipativ verstandene Mündigkeit nicht im Modus des *Entweder-oders* anzutreffen ist, sondern Mündigkeit nur in Bezügen zur (gesellschaftlichen und individuellen) Freiheit und Unfreiheit auftritt; sie kann also nur in einem Modus des *Sowohl-*

12 Sie wurde unter anderem prominent bei Kant ex negativo bestimmt: Kant, 1999a.

13 Dammer/Wortmann 2014, S. 61; Rieger-Ladich 2002, S. 439–453; Sommer 1984, S. 227.

14 Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, sich *reflexiv* dennoch positiv zur bestehenden Gesellschaft zu verhalten.

15 Vgl. Adorno 1971, S. 135; Dammer/Wortmann 2014; Benner/Brüggen 2010b.

16 Vgl. Koselleck 2004, S. XVIf.

17 Menke 2018, S. 199–206, 210; Jaeggi 2014, S. 216–253; Adorno 1971, S. 135; vgl. Rieger-Ladich 2002, S. 439–453.

als-auch beschrieben werden.¹⁸ Darüber hinaus erscheint sie nur in praktischen Vollzügen (der Befreiung) und muss daher ständig aktualisiert werden. Es gibt keinen Punkt, an dem der Prozess abgeschlossen wäre und ein Individuum oder die Gesellschaft vollständig mündig wäre. Es ist dann auch dieses zweite Verständnis einer emanzipativen Mündigkeit, auf das im Folgenden abgestellt wird, weil es die Art und Weise von Mündigkeit beschreibt, zu der bestenfalls eine auf die Freiheit von Gesellschaft und Individuum ausgerichtete Bildung beiträgt.¹⁹

3. Mündigkeit, historische Bildung und Reflexion

Betrachtet man das semantische Feld, in dem der Begriff *Mündigkeit* üblicherweise verwendet wird,²⁰ so lässt sich feststellen, dass der Begriff zwar im oben beschriebenen Sinn zwischen verschiedenen Bedeutungen changiert (vgl. auch Fußnote 4), es aber dennoch einen relativ feststehenden Bedeutungskern des Begriffs gibt: Dieser verweist auf die Selbstständigkeit oder gar Selbstbestimmungsmöglichkeit eines Subjekts, auch gegenüber anderen Subjekten bei gleichzeitiger Verflechtung in und mit der Gesellschaft.

Es ist die Bildung, die spätestens seit der Aufklärung als einer der zentralen Prozesse gilt, durch den diese Selbstbestimmungsmöglichkeit (d. h. Freiheit) des Subjekts hergestellt und auch die Subjektwerdung selbst erreicht werden soll.²¹ Die Hoffnung, dass Bildungsprozesse in dieser Hinsicht etwas bewirken können, ruht darauf, dass Individuen Erkenntnisse und Einsichten durch Bewertung, Auseinandersetzung und Durchdenken – kurz: Reflexion – gewinnen können und sich auf diese Weise zu gesellschaftlich präformiertem Verhalten und sich bestenfalls so selbst bestimmen können.²² Aus diesem Grund wird auf diese beiden Begriffe – Bildung und Reflexion – im Folgenden der Fokus gerichtet.

Auch wenn bisher keine ausgearbeitete Theorie der historischen Bildung vorliegt,²³ so gibt es doch fundierte Überlegungen dazu, was historisches Lernen ausmacht (oder ausmachen sollte). Auf diese Überlegungen zurückgreifend,

18 Jaeggi/Celikates 2017, S. 41–63; Adorno 2003, S. 625; Kant 1999b, S. 58–61; Koselleck 1989, S. 349–375.

19 Vgl. McLean 2021.

20 Die Bestimmung des semantischen Feldes nehme ich im Rahmen meiner Dissertation vor. Mündigkeit wird häufig zusammen mit den Begriffen Bildung, Emanzipation, Fortschritt, Freiheit/Autonomie, Reflexion, Subjekt/Identität und Verantwortung verwendet und steht in einem reziproken Verhältnis zu diesen. Für alle diese Begriffe gilt mehr oder weniger, dass sie sich auf Subjekt *und* Gesellschaft beziehen und dabei realen Vollzug *und* Potenzial beschreiben können. Zum Charakter der Freiheit als Potenzial siehe Agamben, 1998.

21 Benner/Brüggen 2010a.

22 Vgl. Menke 2013, S. 75–81; Saar 2013, S. 57f.; Kant 2007 [1785], S. 60f., 65f.

23 Vgl. Dittrich 2014.

kann auch der Begriff der historischen Bildung annäherungsweise bestimmt werden, stellt doch Lernen eine Grundvoraussetzung der Bildung bzw. Bildsamkeit dar.²⁴ Viele geschichtsdidaktische Theorien des historischen Lernens laufen darauf hinaus, dass das »historische Lernen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Anforderungen, subjektiver Bedeutungszuschreibungen und Kompetenzen historischen Denkens«²⁵ stattfindet. Dies geschieht mit dem Ziel, sich spezifische Zeiterfahrungen deutend anzueignen und dabei ebenfalls die Kompetenzen, die für diese Aneignung notwendig sind, weiterzuentwickeln.²⁶ Es geht bei einem so verstandenen bildenden Lernen um den Erkenntnisgewinn *und* den Zugewinn der Bedingungen der Möglichkeit, weitere Erkenntnisse zu gewinnen (in der Form der Kompetenzaneignung). Die sinnbildende Aneignung im Rahmen des Lernens bzw. der Bildung erfolgt dabei nicht um ihrer selbst willen, sondern sie ist verbunden mit einer Handlungsabsicht im Rahmen der Welt- und Selbstinterpretation – dies wird in der Geschichtsdidaktik häufig mit dem Begriff der Orientierung bezeichnet.²⁷ Auf den Begriff der Aneignung und seine tiefgreifenden (man könnte auch sagen bildenden) Eingriffe wird im Folgenden noch zurückzukommen sein.

Darüber hinaus kann hinsichtlich des angestrebten Ziels des historischen Lernens, der »Sinnbildung über Zeiterfahrung«²⁸, im Anschluss an Christopher Menkes Hegeldeutung auf den Zeitcharakter der Freiheit selbst verwiesen werden.²⁹ Dieser Zeitcharakter läuft darauf hinaus, dass Freiheit und damit eines der wesentlichen Ziele der Mündigkeit nur retrospektiv erschlossen werden kann. Dies bedeutet, dass Mündigkeit und Selbstwerdung auf die Deutung von Zeiterfahrungen angewiesen sind. Der Zeitcharakter der Freiheit zeigt sich auch darin, dass es sich bei der Emanzipation (also der Befreiung) aufgrund ihres grundsätzlichen Zeitcharakters um ein Prinzip des historischen Denkens handelt.³⁰ Mit anderen Worten: Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass die Mündigkeit nicht von außen an die historische Bildung herangetragen wird,³¹ sondern sie mit dem Begriff der historischen Bildung immanent einhergeht.³²

24 Benner/Brüggen 2010b, S. 174.

25 Meyer-Hamme 2018, S. 91.

26 Rösen, 2008 S. 61, 73. Rösen verwendet in diesem Abschnitt ebenfalls den Begriff der Aneignung. Auch Kuhn sieht ähnlich wie Rösen in »der Aneignung von Geschichte und der Entwicklung eines historischen Bewußtseins eine unverzichtbare Voraussetzung« für den Einbezug des jeweiligen »Schülerinteresses« in die historische Bildung (Kuhn 1997, S. 357).

27 Rösen 1983, S. 51. Der Begriff der Orientierung unterschlägt aber m. E. zum Teil die mit ihm verbundene Handlungsabsicht.

28 Ebd.

29 Menke 2018; Menke 2013.

30 Rösen 1981.

31 So etwa Bernhardt 2018, S. 70; Schönemann 2014, S. 21.